

Wochenmarktordnung der Gemeinde Wettingen

vom 17. August 1960 (Stand: 8. August 2019)

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Marktwesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

Die Verantwortlichkeiten sind wie folgt geregelt:

1. Dem kantonalen Lebensmittelinspektorat untersteht die Kontrolle sämtlicher auf den Markt aufgeführten Lebensmittel.
2. Das Gemeindebüro ist das ausführende Organ des Gemeinderats und übernimmt folgende Aufgaben:
 - a) die Beaufsichtigung des Marktes, die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung sowie die Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften in Verbindung mit dem kantonalen Lebensmittelinspektorat.
 - b) die Vergabe der Marktstände und Plätze.
 - c) die Festsetzung, den Einzug und die Ablieferung der Stand- und Platzgebühren im Rahmen des Gebührenreglements.
 - d) die Führung eines Namensverzeichnisses der Stand- und Platzmieter inkl. Absenzenkontrolle.
3. Die Regionalpolizei besorgt den verkehrspolizeilichen Ordnungsdienst.

Art. 3

Der Wochenmarkt findet – ausgenommen an Feiertagen – jeden Dienstag (März bis Dezember) und Freitag (ganzjährig) von 07.00 – 11.00 Uhr auf dem Rathausplatz statt.

Art. 4

Personen, die sich für einen Stand oder Platz interessieren, wenden sich an das Gemeindebüro. Sie dürfen weder einen anderen, als den zugewiesenen Platz beziehen, noch denselben über das erteilte Mass ausdehnen.

Art. 5

Es ist eine Platz- bzw. Standgebühr zu entrichten.

Art. 6

¹ Es werden vorwiegend selbst erzeugte Lebensmittel und Landesprodukte zugelassen. Es dürfen angeboten werden:
Gemüse, Früchte, Blumen / Pflanzen, Fleisch, Fisch, Brot- und Backwaren.

² Das Gemeindebüro kann bei Bedarf den Verkauf weiterer Waren bewilligen.

³ Es darf nur Qualitätsware angeboten werden.

⁴ Verdorbene und unreife Produkte sind durch das Gemeindebüro zurückzuweisen.

Art. 7

Die zum Kaufe angebotenen Lebensmittel sind offen und sichtbar, mindestens 40 cm ab Boden, feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift zu kennzeichnen.

Art. 8

Der Kundschaft ist durch Anschrift bekannt zu geben, ob es sich um inländische oder ausländische Produkte handelt.

Art. 9

Für das Abwägen von Nahrungsmitteln dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Alle nach Gewicht zu verkaufenden Waren sind vor der Kundschaft zu wägen.

Art. 10

Alle auf dem Markt angebotenen Nahrungsmittel unterliegen den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung.

Art. 11

Der Verkauf von Pilzen unterliegt der Schweizerischen Verordnung über Speisepilze (Pilzverordnung, VSp).

Art. 12

Der Name und Ort eines jeden Verkaufsbetriebes ist der Kundschaft durch Anschrift am Verkaufsstand bekannt zu geben.

Art. 13

Die Bereitstellung der Waren hat spätestens bis zum Beginn des Marktes zu erfolgen. Das Gemeindebüro hat das Recht, über Stände und Plätze, die nicht rechtzeitig bezogen sind, zu verfügen.

Art. 14

Das Parkieren von Fahrzeugen, Handkarren etc. hat nach den Weisungen des Gemeindebüros zu erfolgen.

Art. 15

Lebende Tiere dürfen auf dem Markt nicht angeboten werden.

Art. 16

Das Mitführen von Hunden auf den Markt ist verboten.

Art. 17

Alle auf Störung des öffentlichen Marktes gerichteten Handlungen sind verboten. Dazu gehört das lärmende Anlocken von Kundschaft, Marktschreien etc.

Art. 18

Die anfallenden Abfälle, wie beschädigte Produkte und Verpackungsmaterial, sind in die zu diesem Zwecke aufgestellten Behältnisse zu entsorgen. Das Mitbringen von Abfällen auf den Markt ist verboten.

Art. 19

Der Verkauf von Waren ab Fahrzeugen ist verboten – ausgenommen speziell konzipierte Fahrzeuge. Ebenso ist das Ausbreiten von Waren auf dem Boden nicht gestattet.

Art. 20

Die Abtretung des Marktstandes an Dritte durch den Mieter ist verboten.

Art. 21

Marktfahrenden, die zum Wochenmarkt nicht zugelassen werden, ist an den Markttagen der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund untersagt.

Art. 22

Für Beschädigungen an den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ständen sind die Marktfahrenden persönlich haftbar.

II. Gebühren**Art. 23**

Die Festsetzung der Stand- und Platzgebühren erfolgt im Reglement über die Gebühren der Gemeinde Wettingen (Gebührenreglement).

Art. 24

Die Stand- und Platzgebühren der Dauer- und Saisonmieter sowie Tagesverkäufer werden durch das Gemeindebüro einkassiert.

III. Schluss- und Strafbestimmungen**Art. 25**

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordeung werden im Rahmen der dem Gemeinderat zustehenden Strafkompentenz geahndet. Soweit der Tatbestand die Übertretung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften erfüllt, sind diese anwendbar.

Art. 26

¹ Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

² Das Gebührenreglement für den Wettinger Wochenmarkt vom 17. August 1960 sowie das Verzeichnis der von der Marktkommission zum Verkaufe auf dem Markt zugelassenen Pilzsorten werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.